

Vertrag über die Teilnahme an Reitstunden

Zwischen

Landwirtschaftsbetrieb, Landpension u. Reiterhof Peter Fiala
Inhaberin Silke Reichmuth

Friedegasse 25, 99428 Grammetal OT -Hopfgarten
(im Folgenden Reiterhof)

und

Vor- & Nachname: _____

Telefonnummer: _____

Email-Adresse: _____

(im Folgenden: Vertragspartner)

für

Vor- & Nachname _____

Geburtsdatum: _____

(im Folgenden Reitschüler)

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Teilnahme an Reitstunden im Rahmen des von dem Reiterhof durchgeführten Reitschulbetriebes während der Frühjahr- und Herbstsaison lt. Reitkalender, welcher auf der Homepage <https://pension-reiterhof-fiala.de/> veröffentlicht ist.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am _____ und verlängert sich automatisch um eine Reitsaison, wenn nicht rechtzeitig gekündigt wird. Die Kündigung muss in Textform (zB per Email an pension-reiterhof-fiala@t-online.de) erfolgen und ist jeweils zum 31.07. oder zum 31.01. jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Dieser Vertrag kann bei andauernder Verhinderung durch vom Arzt attestierter Krankheit fristlos gekündigt werden. Der Reiterhof hat bei besonders unsportlichem Verhalten des Reitschülers gegenüber anderen Reitschülern oder den Lehrpferden das Recht, eine außerordentliche (fristlose) Kündigung auszusprechen.

3. Durchführung des Vertrages

(1) Der Unterricht findet in Gruppenstunden statt. Eine Unterrichtseinheit dauert 60 Minuten. Die Einteilung der Pferde für die Reitstunden erfolgt durch den Reitlehrer. Nach Möglichkeit werden die Wünsche der Reitschüler berücksichtigt. Eine Garantie für ein bestimmtes Reitpferd erwächst daraus jedoch nicht. Es gehört zu den Lernzielen, die Fähigkeiten im Umgang mit verschiedenen Pferden zu erlernen.

(2) Der Reitunterricht beinhaltet – neben dem Reitunterricht - die Bereitstellung eines geeigneten Reitpferds/Reitponys inklusive des benötigten Reitequipments (wie, z.B. Putzzeug, Sattel, Zaumzeug) und eines Reitlehrers.

Die Reitschüler sind verpflichtet, mindestens 30 Minuten vor Beginn der Reitstunde auf dem Reiterhof zu erscheinen, ihr Pferd vor der Reitstunde zu putzen, zu satteln und aufzutrensen, sowie sich nach der Reitstunde die Ausrüstung sowie die Putzkisten ordnungsgemäß wieder zu verräumen. Die Gebisse der Trensen sind stets gründlich mit Wasser zu reinigen, sodass keinerlei Rückstände an ihnen verbleiben. Jüngere Kinder, die dazu noch nicht alleine in der Lage sind, werden unterstützt. Dadurch erhalten die Reitschüler die Möglichkeit sich an der Pferdepflege zu beteiligen.

Beim Reiten ist das Tragen eines splittersicheren Reithelmes und Reitstiefel oder (alternativ zu Reitstiefeln) festes knöchelhohes Schuhwerk mit Absatz Pflicht. Helm und entsprechendes Schuhwerk sind von dem Reitschüler selbst zu stellen.

(3) Für den Reitunterricht stehen eine Reithalle, ein Reitplatz und ein Außengelände zur Verfügung. Die Entscheidung, ob der Reitunterricht im Gelände oder der Reithalle durchgeführt wird, erfolgt durch den Reiterhof bzw. durch die mit dem Reitunterricht betrauten Reitlehrer. Ausritte werden durch diesen Vertrag akzeptiert.

Der Reitschüler hat den Anweisungen der Reitlehrer und des Stallpersonals unbedingt Folge zu leisten. Die Stallordnung und die Bahnordnung, die Regeln zur Unfallverhütung müssen stets eingehalten werden. Der Hausordnung ist jederzeit Folge zu leisten, das Lehrpersonal ist zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt.

(4) Der Reitunterricht findet jeweils von Dienstag bis Samstag zur vereinbarten Zeit für die jeweils zugeordnete Gruppe statt (s. nächster Absatz). Der Reiterhof ist von Montag bis Samstag täglich in der Zeit von 9-10 Uhr und von 14.-17 Uhr telefonisch unter 03643/825166 oder für Nachrichten auch per Mail an pension-reiterhof-fiala@t-online.de erreichbar.

Der Reitschüler hat eine feste wöchentliche Reitstunde, die mit dem Reitlehrer besprochen wurde. Ein Wechsel der festen Reitstunde seitens des Reitschülers ist nur bei begründeten Ausnahmefällen, insbesondere einer Veränderung der Schulpflicht möglich. Dem Reitstall bleibt das Recht vorbehalten, einen Wechsel der festen Reitstunde aus betrieblichen Gründen oder bei erheblicher Veränderung der Leistungsfähigkeit des Reitschülers vorzunehmen und dem Reitschüler eine andere Reitstunde zuzuweisen.

4. Vergütung

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für die Teilnahme am Reitunterricht eine Gebühr durch den Vertragspartner/Reitschüler zu entrichten ist. Die Gebühr für jede Saison wird jeweils in vier Beträgen á 87,50 € gezahlt.

Fälligkeit Frühjahrssaison: 05.März, 05.April, 05.Mai und 05.Juni

Fälligkeit Herbstsaison: 05. September, 05. Oktober, 05. November und 05. Dezember

(2) Der Reiterhof behält sich vor, die genannten Preise jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Preisbedingungen werden dem Vertragspartner einen Monat vor ihrem Inkrafttreten in Textform bekannt gegeben. Widerspricht der Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung, gelten die veränderten Preise als angenommen. Der Betrag wird zum genannten Fälligkeitsdatum vom Reiterhof, per SEPA Lastschrift eingezogen. Der Vertragspartner erteilt dem Reiterhof hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat, welches dem Vertrag anliegend beigelegt ist.

(3) Während der Reitsaison befreit das Nichterscheinen zum wöchentlichen Unterricht bzw. das Absagen einer Stunde nicht von der Zahlung der monatlichen Gebühr gemäß Punkt 4 dieses Vertrages. Bei Nichtteilnahme bitten wir aus Gründen der Schulpferde-Disposition dennoch um eine vorherige Absage. Bei einer Absage von 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn, bekommt der Reitschüler aus Kulanz und bei vorhandenen freien Kapazitäten einen Nachholtermin, welcher allerdings innerhalb von 4 Wochen eingelöst werden muss.

Dies gilt nicht, wenn der Reitschüler aus Gründen, die er nicht beeinflussen kann, auf Dauer die angebotenen Leistungen nicht nutzen kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn dem Reitschüler wegen Krankheit oder Verletzung auf Dauer jede sportliche Betätigung verwehrt wäre. Die Geltendmachung dieser Gründe ist mit einem ärztlichen Attest zu belegen.

(4) Bei unseren Reitschülern, die zweimal und öfter pro Woche reiten, kann die zusätzliche Reitstunde zum jeweils aktuellen Preis (für die Reitsaison Frühjahr 2026: 25,00 € - Preisanpassungen unterliegen o.s. rechtlichen Regelungen zu Preisanpassungen) dazugebucht und in bar vor der Reitstunde entrichtet werden.

5. Haftung

Der Reitunterricht findet ausschließlich auf Schulpferden vom Reiterhof statt. Der Reiterhof haftet im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie Vorsatz und Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Für persönliches Eigentum der Reitschüler übernimmt der Reiterhof keine Haftung. Grundsätzlich erfolgt das Betreten des Stallgeländes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung, mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die aufgrund des längeren Aufenthaltes über die Reitstunde (inkl. Pferdepflege vor und nach dem Unterricht) hinaus entstehen. Des Weiteren besteht keine Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen seitens des Reiterhofes über die Reitstunde des Reitschülers hinaus. Das Betreten des Hofes für Gäste und Angehörige des Reitschülers erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr mit Ausnahme von Schäden, die auf Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten des Reiterhofes entstehen.

6. Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen des Reiterhofes können auf unserer Homepage unter <https://pension-reiterhof-fiala.de/Datenschutz/> nachgelesen werden.

7. Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform (Ausnahme s. Punkt 4 – Preisanpassung). Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Klausel.

_____, den _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift Vertragspartner – gesetzl. Vertreter/Reitschüler bei Volljährigkeit)

(Unterschrift Reiterhof)